

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2002

Geschäftszahl

2000/06/0081

Rechtssatz

Der Umstand, dass im Gebiet der betreffenden Gemeinde und insbesondere in einem Ortsteil dieser Gemeinde die Schweinehaltung ortsüblich ist und die Schweinehaltung grundsätzlich aus der Sicht der Widmung "Dorfgebiet" üblich bzw. ortsüblich ist, bedeutet noch nicht, dass schon deshalb jegliches diesbezügliche Ausmaß an Geruchsimmissionen ortsüblich wäre. Es ist daher durch geeignete Ermittlungen zu prüfen, ob ungeachtet der Ortsüblichkeit der Schweinehaltung schlechthin projektbezogen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Stmk BauO 1968 vorliegen.